

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 17. April 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2019)

zum Thema:

Die barrierefreie Arztpraxis – Realität oder Zukunftsmusik?

und **Antwort** vom 10. Mai 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2019)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18675

vom 17. April 2019

über Die barrierefreie Arztpraxis – Realität oder Zukunftsmusik

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Hausarzt- und Facharztpraxen gibt es in Berlin? Bitte aufgeteilt nach Hausarzt- und Facharztpraxen (mit Benennung der jeweiligen Fachrichtung) und jeweiligem Bezirk.
2. Wie viele der Berliner Hausarztpraxen und Facharztpraxen verfügen über einen oder mehrere ausgewiesene Parkplätze für Schwerbehinderte? Bitte aufgeteilt nach Hausarztpraxis und Facharztpraxis (mit Benennung der jeweiligen Fachrichtung), Anzahl der jeweiligen Parkplätze und jeweiligem Bezirk.
3. Wie viele der Berliner Hausarztpraxen und Facharztpraxen haben einen barrierefreien Zugang? Bitte aufgeteilt nach Hausarztpraxis und Facharztpraxis (mit Benennung der jeweiligen Fachrichtung) und jeweiligem Bezirk.
4. Verfügen all diese Praxen über einen barrierefreien Sanitärbereich, der gut gekennzeichnet und schnell zu finden ist und über ausreichend Bewegungsfreiheit verfügt

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Die Anzahl der insgesamt 7.055 Hausarzt- und Facharztpraxen in Berlin sowie ihre Aufteilung mit Benennung der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Bezirkes ist der anliegend beigefügten Aufstellung der Kassenärztlichen Vereinigung zu entnehmen.

Derzeit liegen weder der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung noch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlins aktuelle und belastbare Daten zur Barrierefreiheit von Arztpraxen vor.

Zum Aspekt der Rollstuhlgerechtigkeit gibt es aus verschiedenen Quellen gesicherte Informationen (z. B. Selbstauskunft der Vertragsärzte, Selbsthilfeorganisationen etc.). In Berlin waren ohne Zahnarztpraxen 2016 insgesamt 1.564 Arztpraxen uneingeschränkt rollstuhlgerecht (neuere Daten liegen nicht vor).

Damit sind etwa 22 % der Praxen rollstuhlgerecht. Zu weiteren Aspekten der Barrierefreiheit liegen dagegen kaum Informationen vor.

Eine wesentliche Problemstellung besteht diesbezüglich darin, dass der Begriff der Barrierefreiheit für Arztpraxen bislang nicht bundesweit einheitlich definiert wurde. So bezieht sich der Begriff Barrierefreiheit meist lediglich auf das Kriterium des Rollstuhlzugangs. Je nach Beeinträchtigung des Patienten (Hör-, Seh- oder Gehbehinderung, aber auch kognitive Einschränkungen) sind die Anforderungen höchst unterschiedlich.

5. Findet eine regelmäßige Überprüfung und Begehung von Arztpraxen in Berlin statt, die für die Sicherstellung der Barrierefreiheit in den jeweiligen Praxen sorgt? Wenn nein, warum wird diese nicht durchgeführt, wenn ja, wie oft wird diese durchgeführt und auf welcher Basis wird die Überprüfung durch wen durchgeführt?

Zu 5.:

Eine Sicherstellung der Barrierefreiheit für Arztpraxen und Medizinische Versorgungszentren ist sozialversicherungsgesetzlich nicht vorgesehen. Demzufolge findet insoweit auch keine Überprüfung durch die für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung statt. Eine derartige anlassbezogene Überprüfung kommt auch nach Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes bis auf weiteres nur bezogen auf die Richtigkeit der zur Barrierefreiheit zu machenden Angaben in Betracht.

Arztpraxen und Medizinische Versorgungszentren sind öffentlich zugänglich und gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in baulicher Hinsicht in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei zu gestalten. Die BauO Bln greift jedoch nur bei Neubau und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen. Wenn nicht barrierefreie Arztpraxen beispielsweise aus Altersgründen an neue Betreibende abgegeben werden, greift die BauO Bln nicht, da in der Regel weder Neubau, wesentliche Änderung, noch Nutzungsänderung vorliegen. Daraus resultiert ein hoher Anteil an nicht barrierefreien Arztpraxen.

6. Was wurde seitens des Senats getan, um eine Barrierefreiheit in allen Berliner Arztpraxen zu erreichen und welche Partner gibt es dabei?

Zu 6.:

Das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V beschloss bereits 2015, eine Arbeitsgruppe zur Barrierefreiheit in Berliner Arztpraxen und Krankenhäusern bestehend aus Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, der KV Berlin, der Ärztekammer Berlin, der Berliner Krankenhausgesellschaft und der Psychotherapeutenkammer Berlin sowie der Patientenvertretung einzurichten.

Die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V in Berlin plante im Jahr 2018 mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung, der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer eine umfassende Befragung zur Barrierefreiheit der Berliner Arztpraxen. Der konsentiertere Fragebogen basierte auf dem Kriteriumskatalog der vom Senat geförderten Initiative „Mobidat“ und berücksichtigte insgesamt 19 Kriterien zur Barrierefreiheit einer Praxis hinsichtlich der vier Behinderungsarten Sehen-Hören-Bewegung-Kognition.

Die geplante einmalige Befragung der Arztpraxen durch die AG Barrierefreiheit des gemeinsamen Landesgremiums wurde schließlich ausgesetzt, da mit dem in Kürze zu erwartenden Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes des Bundes die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet werden, zukünftig kontinuierlich über die Barrierefreiheit der Praxen ihrer Mitglieder im Internet zu informieren.

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird noch im Mai 2019 mit der Erhebung des Zustands der Barrierefreiheit bei vertragsärztlichen Praxen begonnen. Spätestens im dritten Quartal soll eine entsprechende Online-Abfrage auf Basis eines umfangreichen Datensatzes gewährleistet sein.

Die Psychotherapeutenkammer erklärte im Rahmen des gemeinsamen Landesgremiums zudem ihre Bereitschaft, sich der Onlineplattform anzuschließen und eine entsprechende Umfrage unter ihren Mitgliedern zu finanzieren. Die Initiative „Mobidat“ bot zudem an, Praxen auf deren Wunsch hinsichtlich der Barrierefreiheit zu besuchen und zu beraten.

Die komplette Barrierefreiheit aller Berliner Arztpraxen ist angesichts des Umstandes, dass hierfür keine hinreichend bestimmte sozialgesetzliche Verpflichtung besteht, schwer zu erreichen.

7. Hält der Senat das Angebot an barrierefreien Praxen in allen Fachrichtungen für ausreichend?

Zu 7.:

Derzeit wird der IST-Zustand der Barrierefreiheit von Praxen durch die Kassenärztliche Vereinigung im Wege einer Befragung ermittelt (siehe Antwort des Senats zu Frage 6.). Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann beurteilt werden, ob das Angebot des an barrierefreien Praxen in allen Fachrichtungen ausreichend ist.

8. Wenn nein, wie wird er dieses Angebot gewährleisten?

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort des Senats zu Frage 7. verwiesen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Befragung wird das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V unter Leitung der Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung über etwaig erforderliche Schritte beraten.

Berlin, den 10. Mai 2019

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Anlage 1: Aufstellung Haus- und Facharztpraxen in Berliner Bezirken

Honorargruppe	Bezirke											
	Charlotten- burg- Wilmer- dorf	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Lichtenberg	Marzahn- Hellersdorf	Mitte	Neukölln	Pankow	Reinicken- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempelhof- Schöneberg	Treptow- Köpenick
Allgemeinmediziner/Praktiker/Hausärztlicher Internist	198	130	110	119	165	137	191	111	104	151	179	107
FÄ für Anästhesiologie	15	6	5	7	13	1	10	7	9	20	7	5
FÄ für Augenheilkunde	36	14	17	14	21	14	23	15	13	20	21	14
FÄ für Chirurgie	21	9	8	10	18	7	20	6	5	13	14	8
FÄ für Dermatologie	23	9	8	9	21	5	17	7	11	17	14	11
FÄ für Gynäkologie	64	34	32	24	47	37	44	27	23	42	44	26
FÄ für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	35	14	13	10	13	13	15	11	11	27	16	11
FÄ für Humangenetik	3	0	1	0	6	0	1	1	0	0	0	0
FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie	10	8	4	2	7	3	8	1	3	9	3	3
FÄ für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie	8	0	0	0	10	0	6	2	1	4	2	
FÄ für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	17	3	2	2	9	2	6	3	3	8	3	2
FÄ für Neurochirurgie	8	2	2	5	3	1	4	2	2	1	1	3
FÄ für Nuklearmedizin	3	2	0	2	3	1	6	1	1	3	1	1
FÄ für Orthopädie	35	15	17	17	23	17	22	16	10	30	22	18
FÄ für Phoniatrie und Pädaudiologie	1	0	0	0	1	1	2	0	0	1	0	0
FÄ für Urologie	17	9	8	8	14	7	9	8	7	10	12	8
FÄ Internist	34	17	32	19	39	20	39	16	15	21	19	16
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Fachärzte	40	16	5	2	26	8	26	8	9	37	44	9
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Hausärzte	6	1	0	0	2	0	0	0	1	7	3	0
FÄ Nervenh./Nervenärzte od. FÄ Neuro. u. Psych./FÄ Neuro.	35	17	15	11	20	12	18	14	8	21	28	9
FÄ Physiotherapie od. FÄ Physikal. u. Rehabil. Medizin	7	6	4	5	7	3	7	5	2	7	1	4
FÄ Psychiatrie od. FÄ Psychiatrie u. Psychotherapie	11	10	6	4	16	6	10	5	8	9	8	5
FÄ Radio., FÄ Radio. Diag. od. Diag. Radio.	9	4	9	5	16	4	10	4	5	8	9	5
Facharzt für Pathologie	5	1	2	1	2	1	3	0	1	6	3	0
Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	62	10	1	1	29	4	14	12	4	36	37	8
Facharzt für Strahlentherapie	3	3	0	1	3	1	1	0	1	2	1	0
Kinderarzt	25	18	20	18	26	19	29	15	12	24	22	17
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut	35	24	17	20	20	34	34	22	20	30	47	11
Psychologischer Psychotherapeut	336	114	99	55	147	151	157	70	54	179	255	72
Reproduktionsmediziner	6	1	0	1	4	0	0	1	0	1	2	1

Zuordnung nach Bestribsstättennummer (BSNR) | KTFG = Kostenträgerfachgruppe | HG = Honorargruppe

Die Mehrfachnennung einer Praxis ist möglich, wenn unterschiedliche Fachrichtungen in einer Praxis niedergelassen sind

Nebenbetriebsstätten wurden nicht mitgezählt

Quelle: KV Berlin Spezialabfrage Stand 01.04.2019

30.04.2019: Rücksprache mit Elnet, KV Berlin: Keine Infos zur Barrierefreiheit, erst nach Aufnahme, 3. Quartal möglich